

# Wichtige Schritte zur Vorbereitung der Personalratswahl 2024

## **Wahlvorstände müssen bis 18.12. benannt sein**

Bis zum 18. Dezember 2023, das heißt noch vor den Weihnachtsferien, muss der Schulpersonalrat jeder Schule den Örtlichen Wahlvorstand (ÖWV) benannt haben. Er besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern, die wahlberechtigt sein müssen und auch in den Schulpersonalrat gewählt werden können. Ein Mitglied des ÖWV wird dabei vom Schulpersonalrat als Vorsitzende oder Vorsitzender bestimmt.

Wahlvorstände müssen auch an den Schulen bestellt werden, die seit Mai 2022 einen neuen Personalrat gewählt haben. Zwar müssen diese keinen örtlichen Personalrat wählen, da er im Mai 2024 weniger als ein Jahr im Amt ist, doch muss auch an diesen Schulen am 14. und 15. Mai 2024 die Wahl des HPRS und des jeweiligen GPRS durchgeführt werden.

Ein Wahlvorstand muss auch an den Schulen benannt werden, an denen es keinen Personalrat gibt. Die Benennung erfolgt dann durch die Personalversammlung oder durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle (§16 HPVG)

Der ÖWV sollte nach seiner Benennung bei der Schulleitung und im Schulsekretariat mitteilen, wer die an den Wahlvorstand der Schule adressierte Post bekommt. Außerdem sollte es inzwischen an allen Schulen genug Platz für den Aushang der Mitteilungen des ÖWV, des Gesamtwahlvorstands (GWV) und des Hauptwahlvorstands (HWV) geben. Auch im digitalen Zeitalter ist ein solcher Aushang zwingend vorgeschrieben.

## **Post vom Gesamtwahlvorstand**

Alle ÖWV haben bereits Post vom GWV bekommen. Sie enthält

- die Aushänge zur Bekanntgabe der Mitglieder des GWV (grün) und des HWV (blau), die spätestens am 15.1.2024 zusammen mit der Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV auszuhängen sind,
- die Aufforderung, dem GWV bis zum 22.1.2024 die Zahl der wahlberechtigten Beamten und Arbeitnehmer, aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern, mitzuteilen sowie die Zahl der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Der Vordruck zur Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV enthält auch die Hinweise und Fristen zur Durchführung von Vorabstimmungen. In der Praxis ist die Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern von besonderer Bedeutung. Die Frist für die Durchführung von Vorabstimmungen und für die Mitteilung der Ergebnisse von Vorabstimmungen beträgt 14 Tage. Bei einer Mitteilung am 15. Januar 2024 ist der Fristablauf am 29. Januar 2024.

ÖWV, die diesen Brief nicht bekommen haben, müssen umgehend zunächst in der Schule nachfragen, wo der Brief gelandet ist. Bleibt die Suche ohne Erfolg, sollte man beim Gesamtwahlvorstand nachfragen.

### **Bis zum 22. Januar:** Erstellung der Wählerliste

Unmittelbar nach den Weihnachtsferien, spätestens bis 22. Januar 2024, muss der ÖWV die Zahl der Wahlberechtigten an den GWV melden. Dazu erhält der ÖWV weitere Informationen und ein Formblatt des GWV.

Dafür erstellt der ÖWV jetzt auch die Wählerliste. In dieser Liste der Wahlberechtigten werden die Beamten und die Arbeitnehmer, jeweils getrennt nach Männern und Frauen, sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) namentlich aufgeführt. Änderungen zum 1. Februar 2024, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wählerliste bereits bekannt sind, sollten berücksichtigt werden. Die Wählerliste wird bis zum Wahltag aktualisiert. Änderungen, die sich nach dem Wahlausschreiben ergeben, haben keine Auswirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Personalrats. Die Frist für Einsprüche gegen die Wählerliste beträgt eine Woche nach Auslegung oder Änderung der Wählerliste (§ 6 Abs. 1 WO). Die Einsprüche müssen schriftlich erfolgen. Der ÖWV muss über diese Einsprüche unverzüglich entscheiden.

Die Wählerliste für die Wahl des Schulpersonalrats muss spätestens am 26. Februar zusammen mit dem Wahlausschreiben ausgehängt werden. Wir empfehlen sie auch gleich auszuhängen, wenn der ÖWV die Zahlen an den GWV mitteilt.

Alle Erklärungen, wer wo wahlberechtigt ist, findet man im Wahlhandbuch der GEW 2024, sowie auf entsprechenden Schulungen.

### **Bis zum 26. Februar:** Erstellung des Wahlausschreibens

Ein besonders wichtiges Dokument des ÖWV ist das Wahlausschreiben für den Schulpersonalrat. Mit dem Wahlausschreiben erhalten die Wählerinnen und Wähler unter anderem folgende Informationen:

- Wie viele Mitglieder hat der Schulpersonalrat und wie verteilen sich die Sitze im Personalrat auf Beamte und Angestellte und auf Männer und Frauen? Diese Fragen stellen sich nicht, wenn der Personalrat bei weniger als 16 Wahlberechtigten nur aus einer Person besteht.
- Bis zu welchem Tag müssen die Wahlvorschläge mit den Kandidatinnen und Kandidaten eingereicht werden?
- Wann und wo genau findet die Wahl statt und wie geht das mit der Briefwahl?

Der Terminplan des HWV sieht vor, dass die Wahlausschreiben für den ÖPR, den GPRS und den HPRS einheitlich am 27. Februar 2024 erlassen und veröffentlicht werden. Wenn der ÖWV einen anderen Termin wählt, müssen die dort festgesetzten Fristen entsprechend angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen. Sie beträgt 18 Kalendertage nach Aushang des Wahlausschreibens (§9 Abs. 2 WO).

Nach Erstellung des Wahlausschreibens für die Wahl des ÖPR wartet der ÖWV auf die nächste Post des jeweiligen GWV mit den Wahlausschreiben für den HPRS (blau) und den jeweiligen GPRS (grün). Diese Wahlausschreiben müssen zusammen mit dem Wahlausschreiben des ÖWV spätestens am 27. Februar 2024 ausgehängt werden. Außerdem sind die korrigierte und aktualisierte Wählerliste und ein Exemplar des HPVG mit Wahlordnung in den Dienststellen auszulegen.

## **Feststellung der gültigen Wahlvorschläge**

Unmittelbar nach Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge müssen diese vom ÖWV geprüft werden. Werden Mängel festgestellt, muss der ÖWV eine Frist von drei Tagen einräumen, um die Mängel zu beseitigen (§ 12 WO). Ist bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kein Wahlvorschlag eingegangen, setzt der ÖWV eine Nachfrist von 6 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung, dass kein Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 13 WO). Nach Feststellung der gültigen Wahlvorschläge kann der ÖWV die Stimmzettel für die Wahl des ÖPR und die Unterlagen für die Briefwahl vorbereiten.

Aus Termingründen erhalten die ÖWV die Aushänge mit den Wahlvorschlägen für die Wahl des jeweiligen GPRS (grün) und des HPRS (blau) kurz nach den Osterferien. Der ÖPR muss deshalb sicherstellen, dass dieser Briefumschlag so schnell wie möglich an den ÖWV weitergegeben wird. Diese Mitteilungen müssen spätestens am 29. April 2024, zusammen mit der Bekanntmachung über die gültigen Wahlvorschläge für den ÖPR ausgehängt werden. Dieser Umschlag enthält auch die Stimmzettel für die Wahl des HPRS und des GPRS.